

Ein Vorschlag zur Lösung der wirtschaftlichen Krise.

Von Hauptmann im Generalstabkorps Rudolf Link,
Leiter der Außenwirtschaftsgruppe im
k. u. k. Kriegsministerium.

II.

(Siehe Nr. 18482 der „Neuen Freien Presse“ vom 30. Oktober.)

Die Möglichkeit, eine befriedigende Lösung zu finden, ist den k. u. k. sowie auch den k. h. Ämtern und auch den von diesen Stellen bevollmächtigten Personen und Vereinigungen von den Nationalversammlungen und von anderen Stellen wiederholt abgeprochen worden. Bei der Errichtung des zu schaffenden Apparates erscheint nun nichts näherliegender, als die Augen dorthin zu wenden, wo solche Einrichtungen bereits bestehen und die Feuerprobe höchster Anspannung der wirtschaftlichen Kräfte glänzend bestanden haben: das ist auf die kriegswirtschaftlichen Einrichtungen Schwedens und Dänemarks, in welcher letzterem Staate insbesondere die demokratische Durchführung die vollendetste ist und, soweit es nur möglich war, das Land von den wirtschaftlichen Schäden des Weltkrieges ferngehalten hat. Diese Wirtschaftsverfassung beruht auf einer autonomen Stellung der Industrie, des Handels, der Landwirtschaft und der beteiligten Interessenten. Den hier besprochenen momentanen Bedürfnissen der künftigen Staaten angepaßt, wäre nach diesem Vorbilde durch jede Nationalversammlung ehestens der „Industrierat“ und der „Handelsrat“ zu bilden. Beides sind Körperschaften, welche nicht mehr als je ungefähr zwanzig Mitglieder besitzen, die aber so gewählt sein müssen, daß sie trotz der beschränkten Zahl möglichst die wirtschaftliche Kraft und den wirtschaftlichen Willen der Nation repräsentieren. Infolge der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit und auch, um das Entstehen eines Bewerbungsverfahrens zu verhindern, scheint fürs erste die Bildung dieser Körperschaften durch Affirmation in der Nationalversammlung nicht unzumutbar. Diese Art der Bildung kann nur als erstmalig gelten und würde nach Festlegung der gesetzlichen Grundlagen einer entsprechend reiferen Platz machen. Auch hier wird das Bedenken vor dem Fehlgehen der Wahl der Personen nicht die gänzliche Unterlassung rechtfertigen, wenn erwogen wird, hauptsächlich die mit diesem Gegenstande bisher befaßten Personen fürzuwählen und ihre Miteignung durch eine entsprechend kurze Funktionsdauer zu begrenzen. Die hiedurch entstehenden Kompetenzen und Zusammensetzung wären folgende:

1. Der Industrierat. Er besteht aus den Vertretern der zunächst in Betracht kommenden Industrie und Gewerbe (einschließlich der Lebensmittelindustrie) und der in diesen Industrien und Gewerben beschäftigten Arbeiter. Er ist eine beratende Behörde der Nationalversammlung und kann nach und nach mit autonomen Funktionen ausgestattet werden. In seine Kompetenz fällt die Regelung aller Produktionsverhältnisse, somit unbedingt auch der Ein-, Aus- und Durchfuhr, wobei er hinsichtlich der Lebensmittel an das Votum des Handelsrates gebunden ist. Er bereinigt ferner die in diesem Komplex enthaltenen zwischenstaatlichen Abmachungen, wobei es sich in erster Linie um jene zwischen den entstehenden Nationalstaaten handeln wird.

2. Der Handelsrat. Er besteht aus den Vertretern des legitimen Handels einschließlich jener Produzenten, deren Produkte vornehmlich an Zwischenhändler der Organisationen für den legitimen Zwischenhandel gelangen (wobei es sich in erster Linie um die Landwirtschaft handelt) und der betroffenen Arbeiter und Gehilfen, aus den Vertretern der bestehenden oder entstehenden Effekten- und Warenbörsen und aus den Vertretern der Finanzinstitute. In seine Kompetenz fällt die Regelung aller Handelsbeziehungen (hinsichtlich der Lebensmittel, die industriell nicht bearbeitet werden, auch der zwischenstaatlichen Beziehungen, deren Regelung sonst dem Industrierat obliegt), schließlich die Finanzierung des gesamten Handels, somit auch der auswärtige Anleihen. In allen zwischenstaatlichen Angelegenheiten unterbreitet er seine Entwürfe nicht direkt der Nationalversammlung, sondern im Wege des Industrierates.

Die von einer der beiden Körperschaften der Nationalversammlung vorgelegten und von letzterer genehmigten Entwürfe müßten eine staatsrechtliche Stellung erhalten, welche zunächst den k. u. k. Ministerialverordnungen gleichkommt und diese späterhin ersetzt. Wenn die Nationalversammlungen nicht aus eigenem Willen zu der Entscheidung gelangen, auf diese Weise bestehende Ministerialverordnungen nur allmählich und in ruhigem Uebergange durch das neue System abzubauen, so würde auch jede andere Uebergangsmaßnahme krisenhafte Erscheinungen nicht verhindern können. Es wäre vielleicht eine berechtigte staatsrechtliche Empfindlichkeit, auch diesen neu geschaffenen Zustand als *Ex lege* Zustand bis zur Einrichtung einer definitiven Gesetzgebung und Verfassung ansehen zu lassen.

Zwei Erscheinungen mögen zunächst an diesem Entwurfe auffallen: einerseits das Zusammenlegen der sogenannten inneren Wirtschaftsfragen mit den äußeren, andererseits das Fehlen eigener Körperschaften zur Regelung der Ernährungs- und der Finanzfrage. Beides ist mit Absicht so vorgeschlagen. Die kriegswirtschaftlichen Erfahrungen nicht nur Österreich-Ungarns, sondern auch anderer Staaten sprechen entschieden für diese Lösung. Die Unmöglichkeit des Ernährungsproblems an sich, ohne engsten Zusammenhang mit der gesamten öffentlichen Wirtschaft, wurde bereits angedeutet. Die Finanzgebarung nicht nur als organische Entwicklung der Wirtschaft und nicht nur lediglich als deren Hilfsmittel hat Leiden über Leiden gebracht. Die Behandlung äußerer Wirtschaftsfragen in gesonderten Ämtern, die in jedem Einzelfalle